



Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Änderung bei den Rechnungslegungsvorschriften ab dem 01.07.2013

Es sind mal wieder viele Formalien eingeführt worden, die einem das Leben schwer machen und bei Nichtbefolgen ggf. geahndet werden

Besonders möchte ich auf folgende Änderungen hinweisen:

1. Bei Ausstellung einer Rechnung durch den Leistungsempfänger (typischerweise bei Provisionen) muss die Rechnung die Angabe „**Gutschrift**“ enthalten.
Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten deshalb künftig **Abrechnungen über Entgeltminderungen nicht mehr als Gutschrift** bezeichnet werden. Mögliche Bezeichnungen wären „**Rechnungskorrektur oder Korrekturbeleg**“.
2. Im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (z.B. Bauleistungen, Leistungen an ausländische Unternehmer, Goldlieferungen) muss künftig auf der Rechnung vermerkt sein „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“. Bisher reichte ein frei formulierter Hinweis. Es müssen also die genauen Worte „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ in der Rechnung vorkommen.

Bei Rückfragen können Sie uns jederzeit kontaktieren.

